

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/026/18

öffentlich

Zweite Änderungssatzung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen (KBS-Q)

Erstellungsdatum: 23.04.2018

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

24.05.2018	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
29.05.2018	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
31.05.2018	Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss Quedlinburg	Vorberatung
13.06.2018	Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg	Vorberatung
28.06.2018	Stadtrat Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 KiFöG LSA i. V. m. § 25 KiFöG LSA die „Zweite Änderungssatzung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Erhebung von Kostenbeiträgen“ zum 01.08.2018 gemäß Anlage 1.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Nicolai, Susan	<i>gez. Nicolai</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	1.4 Kindertagesstätten, Schulen, Wohngeld	<i>gez. Krömer</i>
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen und Bildung	<i>gez. Frommert</i> 2/05/18
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i> 02.05.18

Sachverhalt:

1. Anlass und Schwerpunkt der vorliegenden Änderung:

Mit Urteil vom 20.10.2015 (LVG 2/14) hat das Verfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt das KiFöG LSA in der Fassung vom 23. Januar 2013 teilweise für verfassungswidrig erklärt und dem Landesgesetzgeber aufgegeben, spätestens bis zum 31.12.2017 Neuregelungen zu schaffen.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 20. Dezember 2017 kommt der Gesetzgeber dem nach (Anlage 2).

Neben der Änderung der mit Art. 87 Abs. 3 LVf für unvereinbar erklärten Regelung (§ 12 b KiFöG LSA) beschränkt sich dieses Gesetz nur auf wenige Anpassungs- und Folgeregelungen.

Die Neufassung des § 13 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA dabei sieht vor, dass Kostenbeiträge nunmehr nach der Anzahl der „tatsächlich“ benötigten Betreuungsstunden zu staffeln sind.

In Verbindung mit der dazugehörigen Gesetzesbegründung, die ausführt, dass „möglichst eine Staffelung in Einzelstundenschritten erfolgen soll“, ist die gegenwärtige bereits nach Stunden gestaffelte Kostenbeitragssatzung der Welterbestadt Quedlinburg um die nachfolgend dargestellten Stundenstaffeln entsprechend zu ergänzen; das Kostenbeitragsniveau bleibt der Höhe nach unverändert.

Wesentlich ist die Ergänzung der Stundenstaffelung im Hinblick auf die stündliche Angabe von Betreuungszeiten von 4 bis 10 Stunden dieser Zweiten Änderungssatzung. Dabei sind die Abgabesätze für 4, 6 und 9 Stunden (Kinderkrippen und Kindergärten) sowie die Teilung von Früh- und Späthort (Hort) zu ergänzen.

Rechnerische Basis für diese Änderung der KBS-Q bilden die durchschnittlich kalkulierten Entgelte der eigenen Einrichtungen der WES QLB für das Jahr 2018 (Anlage 3). Diese sind in der Summe und in der Vielfalt der Einrichtungsarten repräsentativ und aktuell, so dass sie als zulässige Rechengrößen zur Anpassung der KBS-Q herangezogen werden (§ 2 FinanzBeteiligVO LSA).

Ab dem 01.08.2018 ergeben sich somit gemäß Anlage 4 angepasste Kostenbeiträge für die Betreuung von Quedlinburger Kindern zusätzlich:

Kinderkrippe:

4 Stunden / Tag = 20 Stunden / Woche	122,00 €
6 Stunden / Tag = 30 Stunden / Woche	137,00 €
9 Stunden / Tag = 45 Stunden / Woche	175,00 €

Kindergarten:

4 Stunden / Tag = 20 Stunden / Woche	112,00 €
6 Stunden / Tag = 30 Stunden / Woche	121,00 €
9 Stunden / Tag = 45 Stunden / Woche	133,00 €

Hort:

Einzelvertrag Frühhort (tgl. 1,5 h / 7,5 h pro Woche) 15,00 €

in der Schulzeit/ohne Ferienbetreuung

Einzelvertrag Späthort (tgl. 4,5 h / 22,5 h pro Woche) 46,00 €

einschl. Ferienbetreuung (tgl. 10 h / 50 h pro Woche)

Die Übergangsvorschrift des § 25 KiFöG LSA n. F. sieht dafür eine Anpassung bis zum 01. August 2018 vor.

2. Verfahrensbeteiligungen:

Gem. § 13 Abs. 2 KiFöG LSA sind vor Satzungsregelung die Träger von Tageseinrichtungen in Quedlinburg und der Stadtelternrat Kitas anzuhören. Dem geht in den einzelnen Einrichtungen der Träger die Beratung der Kuratorien dazu voraus (§ 19 Abs. 4 KiFöG LSA).

Die Kuratorien der Einrichtungen der WES QLB wurden angehört. Zum vorliegenden Entwurf der Satzungsänderung gab es keine Einwände.

Gemäß anliegender Niederschrift zur Anhörung der Freien Träger gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG wird dem vorliegenden Entwurf der Änderungssatzung in der Form zugestimmt (Anlage 5).

Gemäß anliegender Niederschrift zur Anhörung des Stadtelternrates gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG stehen dem Entwurf keine Bedenken entgegen. Aufgrund vereinzelter Vorschläge aus der Sitzung des Stadtelternrates wurde die Hortbetreuung nachträglich differenziert in Früh- und Späthort. Die Umsetzung kann von jedem einzelnen Trägern individuell auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt und anhand der vor Ort gegebenen Möglichkeiten erfolgen. (Anlage 6)

Da abschließend die Zustimmung zur Satzungsregelung durch den Landkreis Harz als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (13 Abs. 2 KiFöG LSA) erforderlich ist, ist ihm mit Schreiben vom 09.02.2018 der Satzungsentwurf grundsätzlich (ohne die nachträglich eingefügte Differenz zur Hortbetreuung) bereits zur Verfügung gestellt worden.

Mit Schreiben vom 02.03.2018 hat der Landkreis Harz hierzu keine abweichende Rechtsauffassung vorgetragen, außer zur ergänzenden Regelung zur Notwendigkeit der Tagespflege (siehe dazu unter 3.)

3. Weitere Detailabwägungen:

Für eine Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereiches der Satzung auf die Tagespflege (§ 13 Abs.1 Satz 1 KiFöG LSA, ebenda) fehlt es nach wie vor an der erforderlichen vorausgehenden Festlegung der laufenden Geldleistung durch den Landkreis Harz als Jugendhilfeträger (§ 23 Abs. 2 a SGB VIII).

Die sachfremde Übernahme der Platzkostenstrukturen aus Kindertageseinrichtungen dafür widerspräche Grundprinzipien der Abgabenerhebung (Gleichheitssatz, Äquivalenzprinzip).

Da das KiFöG LSA allerdings keine Regelung dieses Anwendungsbereiches zwingend zusammen mit

den Kostenbeiträgen der Einrichtungen in einer Satzung vorsieht, ist dies für diese Satzungsänderung unschädlich und nach Vorlage v. g. Festlegung des Landkreises gesondert nachholbar.

Zwar legt die Änderung des Wortlautes des § 13 Abs. 1 Satz 1 KiFöG LSA 2018 nahe, dass die Erhebung der Kostenbeiträge zukünftig für die Gemeinden grundsätzlich disponibel sei, i. V. m. § 99 KVG LSA jedoch bleibt es bei der gesetzlichen Pflicht zur Refinanzierung.

Eine weitergehende Staffelung der Kostenbeiträge nach den Bedingungen des § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 (insbesondere Einkommen, Anzahl kindergeldberechtigter Kinder) ist nicht vorgesehen. Da es sich hierbei um keine zwingende Norm handelt, lässt der vorliegende Satzungsentwurf dies aus nachfolgenden Gründen außer Acht:

- sehr hoher Anteil von Eltern, die ohnehin von Kostenbeiträgen in Quedlinburg befreit sind (Geringverdiener, Alleinerziehende, Bezieher von Leistungen nach dem SGB II bzw. XII) mit ca. 50 v. H.
- zu hoher Verwaltungsaufwand für die Eltern und die Behörde in der Nachweisführung
- Belassung des Kostenbeitragsniveaus auf unverändertem Niveau von 2014

4. Abkürzungen:

LVerf	=	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.07.1992
KiFöG LSA	=	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz) vom 05.03.2003
KVG LSA	=	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014
SGB VIII	=	Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB II	=	Zweites Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
SGB XII	=	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe)
FinanzBeteiligVO	=	Verordnung über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften an den Kosten der Förderung und Betreuung der Kinder (Finanzbeteiligungsverordnung) vom 19.07.2013
KBS-Q	=	Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen
n.F	=	neue Fassung
i.V.m.	=	in Verbindung mit
WES QLB	=	Welterbestadt Quedlinburg

Finanzielle Auswirkungen ☒ Ja ☐ Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr ☒ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan BUst EUR	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigu ngen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

1. Zweite Änderungssatzung KBS Entwurf
2. Viertes Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes
3. Entgelte 2018 WES QLB Kitaeinrichtungen
4. Stundenstaffelung neu
5. Niederschrift zur Anhörung der Freien Träger vom 11.04.2018
6. Niederschrift der Sitzung des Stadtelternrates der Kindertagesstätten vom 17.04.2018